

**Preisbedingungen
der Stadtwerke Öhringen GmbH
für Wärmekunden
ab dem 01.01.2023**

**§ 1
Wärmeentgeltsystem**

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus im Rahmen der einzelnen Werkauftragsverhältnisse bestehenden Wärmeentgelten für die Herstellung der Verteil- und Anschlussanlagen (nachfolgend „herstellungsabhängige Wärmeentgelte“) und im Rahmen des Dauerschuldverhältnisses bestehenden Wärmeentgelten für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme (nachfolgend „laufende Wärmeentgelte“) zusammen.
2. Das herstellungsabhängige Wärmeentgelt setzt sich aus dem Baukostenzuschuss nach § 9 AVBFernwärmeV, der Hausanschlusskostenerstattung nach § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV und der Inbetriebsetzungspauschale nach § 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV zusammen.
3. Der Baukostenzuschuss ist zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu zahlen. Im Wärmeverteilernetz bestehen keine gesonderten Versorgungsbereiche, sodass von allen Kunden ein Baukostenzuschuss nach allgemeinen Kostensätzen zu zahlen ist. § 9 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.
4. Die Hausanschlusskostenerstattung erfolgt durch die Wärmekunden auf der Basis des jeweiligen Angebotes der Stadtwerke Öhringen.
5. Die Inbetriebsetzungspauschale ist für weitere Außer- und Inbetriebsetzungen, soweit sie vom Kunden veranlasst sind, zu zahlen.
6. Das Wärmeentgelt setzt sich aus verbrauchsabhängigen Entgelten (Arbeits-, Emissions- und Gasumlageentgelt) und verbrauchsunabhängigen Entgelten (Leistungs- und Messentgelt) zusammen.
7. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für die Beschaffung der Brennstoffe (mit Ausnahme von Steuern, Abgaben oder sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und Gestattungsentgelten, insbesondere der Gasumlagen nach Abs. 5), Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
8. Das verbrauchsabhängige Emissionsentgelt ist für die Kosten aus der Pflicht des Fernwärmeversorgungsunternehmens zur Teilnahme am nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zu zahlen.
9. Das verbrauchsabhängige Gasumlageentgelt ist für die Kosten der Erzeugung der Fernwärme aus der Speicherumlage nach § 35e EnWG und der Bilanzierungsumlage (nachfolgend „Gasumlagen“) zu zahlen, unabhängig davon, ob die Gasumlagen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen selber oder aufgrund einer aus Anlass einer Gasumlage vorgenommenen Preiserhöhung des Erdgasvorlieferanten zu zahlen sind.
10. Das verbrauchsunabhängige Leistungsentgelt ist für die Leistungsbeurteilung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
11. Das verbrauchsunabhängige Messentgelt ist für die Messung und Abrechnung, insbesondere für Investition und Betrieb eines Messgerätes und für den Personalaufwand für die Erfassung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs zu zahlen.
12. Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

**§ 2
Entgeltermittlung**

1. Die Hausanschlusskostenerstattung wird aus der Summe von Grundbetrag, Leitungskosten, Tiefbaukosten Mauerdurchbruchkosten und Hausanschlussstationskosten ermittelt. Die entsprechenden Pauschalsätze werden durch Zuordnung zu einer Gebietskategorie (Neubaugebiet/Bestandsgebiet) und einer anschlussleistungsabhängigen

Tarifgruppe ermittelt. Die Leitungskosten werden aus der Leitungskostenpauschale (€/m) und der Länge der Anschlussleitung (m) ermittelt.

2. Die laufenden Wärmeentgelte werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt (**Anlage 3**) nachgewiesen.

**§ 3
Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte
(Besondere Leistungsbestimmungsrechte)**

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV (**Anlage 4**), allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklausel nach § 4 unberührt.
2. Hat eine Veränderung der Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Fernwärme zu einer Veränderung des bei Vertragsbeginn bestehenden Verhältnisses von Leistung (Fernwärmeversorgung) und Gegenleistung (Fernwärmeentgelten) (im Folgenden „Äquivalenzverhältnis“) geführt, insbesondere weil die tatsächlichen Kosten sich in einem Fall des Abs. 9 wesentlich anders als in einer Preisgleitklausel nach § 4 abgebildet entwickelt haben, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt und verpflichtet, die Preise zur Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses einseitig auf der Grundlage einer kostenorientierten Neukalkulation der Preise entsprechend anzupassen.
3. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, BEHG, Gasumlagen, EDL-G, EnSiG, etc.),
 - c) von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Fernwärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
4. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 - 3 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt, insbesondere soweit gestiegene Kosten einer Kostenart nicht durch gesunkene Kosten einer anderen Kostenart kompensiert werden, und
 - b) nicht nur unerheblich ist, und
 - c) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war, und
 - d) bei Vertragsschluss nicht bereits sicher vorhersehbar war, und
 - e) nicht bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird.
5. Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 2 - 4 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Abs. 4 gilt entsprechend.
6. Änderungen der Preise nach den Abs. 2 – 5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, **soweit diese mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung erfolgt ist**. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV (**Anlage 4**) bleibt unberührt.

7. Anpassungen der Preise nach Abs. 3 können frühestens mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld, Abgabenschuld, Gestattungsentgeltschuld oder Belastungsschuld vorgenommen werden. Beträgt der Zeitraum zwischen staatlicher Bekanntgabe der Belastungsveränderung nach Abs. 3 und frühestmöglichem Anpassungszeitpunkt weniger als 3 Monate, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Ankündigungsfrist nach Abs. 6 angemessen zu verkürzen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung nach Abs. 2 - 6 so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht mit einem längeren zeitlichen Nachlauf zwischen Kostenveränderungs- und Preisanpassungszeitpunkt weitergegeben werden als Kostenerhöhungen.
8. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 – 7 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehekostenveränderung bereits durch ein Kostenelement der Preisgleitklauseln nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach Abs. 1 - 7, 9 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der höheren Paragraphen- und Absatznummer jeweils als spezieller.
9. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel des § 4 zur Sicherstellung der Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV (Anlage 4) anzupassen oder zu ergänzen, wenn
 - a) ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird, oder
 - b) ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehekostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet oder
 - c) sich die Kostenverhältnisse, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, wesentlich verändert haben, insbesondere wenn
 - aa) eine Gestehekostenart sich wesentlich geändert hat, weggefallen oder hinzugekommen ist oder
 - bb) das Verhältnis verschiedener Gestehekostenarten zueinander sich wesentlich geändert hat oder
 - cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehekosten sich wesentlich geändert hat, oder
 - dd) sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich geändert haben, oder
 - ee) der Gesetzgeber die Preise für Emissionszertifikate nach § 10 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) nicht mehr durch gesetzliche Festpreise festlegt.

Die Anpassung oder Ergänzung wird frühestens nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Textform wirksam. Abs. 5 – 7 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV (Anlage 4) bleibt im Übrigen unberührt.

§ 4 Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich zu 40 % entsprechend der Entwicklung der Biomethankosten (BM/BM₀), zu 40 % entsprechend der Entwicklung Erdgaskosten (EG/EG₀), und zu 20 % entsprechend der Entwicklung der Lohnkosten (L/L₀) nach der Formel:

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 \times \left(0,50 \cdot \frac{BM}{BM_0} + 0,50 \cdot \frac{EG}{EG_0} + 0,20 \cdot \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

AP_{neu} = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Arbeitspreis

AP₀ = der Basis- Arbeitspreis zum 01.01.2019 in Höhe von 69,30 €/MWh

BM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Biomethanindex. Der Biomethanindex wird gemäß Abs. 8 - 11 aus den tatsächlichen Bezugskosten des Fernwärmeversorgungsunternehmens ermittelt (Echtkostenindex). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich, die Daten jeweils auf seiner Homepage unter <https://stadtwerke-oehringen.de> zu veröffentlichen.

BM₀ = der Basiswert der Biomethanindex zum 01.01.2021 in Höhe von 70,50 €/MWh

EG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex. Der Erdgasindex wird gemäß Absatz 7 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte für Deutschland, "Erdgas, bei Abgabe an Handel und Gewerbe", ermittelt (Tabellencode: 61241-0004, Gewerbliche Produkte, GP-Nummer: GP19-352222).

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis-online> abgerufen werden.

EG₀ = der Basiswert des Erdgasindex beträgt 89,62 (Referenzzeitraum Oktober 2017 bis September 2018).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Der Lohnindex wird gemäß Absatz 6 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung ermittelt (Tabellencode: 62231-0001, Liste: WZ08C7, GP-Nummer: WZ08-D).

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis-online> abgerufen werden.

L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Arbeitspreis beträgt 101,32 (2020 = 100, Referenzzeitraum Oktober 2020 bis September 2021).

2. Der Leistungspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 50 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeverorgungsanlagen (Inv/Inv₀) und zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$LP_{\text{neu}} = LP_0 \cdot \left(0,50 \cdot \frac{Inv}{Inv_0} + 0,50 \cdot \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

LP_{neu} = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Leistungspreis

LP₀ = der gültige Basis-Leistungspreis zum 01.01.2019 in Höhe von 41,30 €/kW:

Inv = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Der Investitionsgüterindex wird gemäß Absatz 6 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), ermittelt (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, GP Nummer: GP-X002).

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis-online> abgerufen werden.

Inv₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex beträgt 102,70 (2015 = 100, Referenzzeitraum Oktober 2017 bis September 2018).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Der Lohnindex wird gemäß Absatz 6 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung ermittelt (Tabellencode: 62231-0001, Liste: WZ08C7, GP-Nummer: WZ08-D).

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis-online> abgerufen werden.

L₀ = der Basiswert des Lohnindex beträgt 94,23 (2020=100, Referenzzeitraum Oktober 2017 – September 2018).

3. Der Messpreis ändert sich zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (Inv/Inv_0) und zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$MP_{neu} = MP_0 * (0,50 * \frac{Inv}{Inv_0} + 0,50 * \frac{L}{L_0})$$

MP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Messpreis
 MP_0 = der gültige Basis-Messpreis zum 01.01.2019 in Höhe von 65,00 €/Zähler/Jahr:

Inv = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Der Investitionsgüterindex wird gemäß Absatz 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index des Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, (Inlandsabsatz), ermittelt (Tabellencode 61241-0004, Sonderpositionen, GP Nummer: GP-X002).

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

Inv_0 = der Basiswert des Investitionsgüterindex beträgt 102,70 (2015 = 100, Referenzzeitraum Oktober 2017 bis September 2018).

L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Der Lohnindex wird gemäß Absatz 5 aus dem vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in der Datenbank Genesis-Online veröffentlichten Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung ermittelt (Tabellencode: 62231-0001, Liste: WZ08C7, GP-Nummer: WZ08-D).

Die Daten können unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> abgerufen werden.

L_0 = der Basiswert des Lohnindex beträgt 94,23 (2020=100, Referenzzeitraum Oktober 2017 – September 2018).

4. Der Emissionspreis bildet den Emissionspreise aus dem nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz (EP_{BEHG}) ab:

Der Emissionspreis aus dem nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz (EP_{BEHG}) ändert sich entsprechend der Kostenentwicklung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz nach der Formel:

$$EP_{BEHG} = EP_{BEHG,0} \times \left(\frac{nBEHG}{nBEHG_0} \right)$$

Darin sind:

EP_{BEHG} = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Emissionspreis aus dem nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz.

$EP_{BEHG,0}$ = der gültige Basis-Emissionspreis aus dem nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz zum 01.01.2022 in Höhe von 5,69 €/MWh.

Ab 2026 werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert, wobei für das Jahr 2026 ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat gesetzlich festgelegt wurde (§ 10 Abs. 2 Satz 3 BEHG). Soweit danach die Preise für Emissionszertifikate nach dem BEHG voraussichtlich ab dem 01.01.2026 nicht mehr durch Gesetz festgelegt werden, ist der Lieferant berechtigt, den Emissionspreis in entsprechender Anwendung der Gesetzesklausel nach § 3 Abs. 3 b) an die geänderten wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen sowie den BEHG-Kostenindex ($BEHG_0/BEHG_{20xx}$) durch einen anderen, die Kosten für die Beschaffung von Emissionszertifikaten abbildenden Index nach § 3 Abs. 9 a) oder e) zu ersetzen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV (Anlage 4) bleibt im Übrigen unberührt.

Der der Leistungspreis LP, der Messpreis MP und der Emissionspreis aus dem nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz EP_{BEHG} werden jeweils jährlich mit Wirkung zum 1. Januar (Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4a) angepasst.

5. Der Arbeitspreis AP wird jeweils mit Wirkung zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) nach Maßgabe des Absatzes 1 angepasst.

6. Die Indexziffern nach Absatz 2 und 3 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober - Dezember des Vorjahres (x-2) und die Monate Januar – September des Vorjahres (x-1).

7. Die Indexziffern für den Investitionsgüterindex (I) Absatz 1 wird über einen Zeitraum von 3 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt (1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober) (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für die Monate sechs bis vier Monate vor dem Anpassungszeitpunkt (x-6 Monate bis x - 4 Monate). *Beispiel: Für eine Anpassung zum 01. Januar 2023 (x=01. Januar 2023) kommen die Indexziffern der Monate Juli 2022 (01. Januar 2023 - 6 Monate = 01. Juli 2022) bis September 2022 (01. Januar 2023 - 4 Monate = 01. September 2022) zur Anwendung.*

8. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen beschafft Biomethan zum Teil auf der Grundlage langfristiger Verträge, zum Teil unter Vereinbarung marktüblicher Preisgleitklauseln, zum Teil unter Vereinbarung marktüblicher Festpreise, zum Teil kurzfristig im Markt zu marktüblichen Preisen (nachfolgend „Preiskonditionen“). Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist unter Einhaltung der kaufmännischen Sorgfaltspflichten in eigenen Angelegenheiten zur Gewährleistung möglichst günstiger Preiskonditionen berechtigt, Biomethan zu veränderten Preiskonditionen zu beschaffen, soweit es ohne die Möglichkeit einer Preiserhöhung durch Eckkostenelemente aus betriebswirtschaftlichen Gründen die veränderten Preiskonditionen vermieden hätte.

9. Solange kein Index des statistischen Bundesamtes oder ein sonstiger Index besteht, dessen Entwicklung mit einem angemessenem Spielraum der Entwicklung der tatsächlichen Biomethanbezugskosten entspricht, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die tatsächliche Entwicklung der Biomethankosten durch die Ermittlung eines Biomethanindex (Echtkostenindex) und durch die tatsächlichen Kostenentwicklung genau abbildende Kostenelemente (Echtkostenelemente) in der Preisgleitklausel zu berücksichtigen. § 3 Abs. 9 b) bleibt unberührt.

10. Die Indexwerte für den Biomethanindex nach Absatz 1 werden jeweils für einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) aus den tatsächlichen Biomethan- bzw. Biogasbezugskosten (€) und den in dem jeweiligen Zeitraum tatsächlich zur Fernwärmeerzeugung eingesetzten Biomethanmengen (MWh) als gemittelter Indexwert in €/MWh ermittelt (Echtkostenindex). Bezugszeitraum für Anpassungen zum jeweiligen Anpassungszeitpunkt (1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober des jeweiligen Jahres (20xx)) sind dabei jeweils die Biomethan- bzw. Biogasbezugskosten und -Verbräuche des Vorjahres (20xx - 1). *Beispiel: Für die Ermittlung des für den Anpassungszeitpunkt 01. Januar 2023 (20xx = 2023) maßgeblichen Indexwerts sind die Biomethan- bzw. Biogasbezugskosten und -verbräuche des Kalenderjahres 2022 (2023 - 1 = 2022) zugrunde zu legen.*

11. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet und berechtigt, die Übereinstimmung der Rohdaten, die bei der Ermittlung des Echtkostenindex zugrunde gelegt worden sind, mit den tatsächlichen Bezugskosten und Verbräuchen und die rechnerisch richtige Ermittlung durch Prüfung und Bestätigung nach den jeweils gültigen berufsrechtlichen Prüfungs- und Bestätigungsgrundsätzen durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer seiner Wahl als Schiedsgutachter nachzuweisen.

12. Die sich bei der Berechnung der Kostenelemente ergebenden Werte werden auf zwei Dezimalstellen genau gerundet. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.

13. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indizes und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.